

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

An die
vom LVR-Fachbereich Sozialhilfe
belegten stationären Einrichtungen
Nachrichtlich
Dez. 8

Datum und Zeichen bitte stets angeben

16.09.2019
74.42
Herr Herold
Tel 0221 809-6407
Fax 0221 8284-0736
wolfgang.herold@lvr.de

Darlehnsweise Übernahme der Belastungsgrenze für Zuzahlungen nach dem SGB V

Änderung des Verfahrens zum 01.01.2020 / Beendigung des bisherigen Darlehnsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits durch das Rundschreiben aus Februar 2019 hatte ich Sie darauf hingewiesen, dass am 01.01.2020 wesentliche Teile des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft treten werden.

Besonderes Gewicht kommt dabei der Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe für die rd. 45.000 erwachsene Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen in NRW zu, die derzeit Leistungen der stationären Eingliederungshilfe erhalten. Der Landesgesetzgeber hat mit Gesetz vom 21.07.2018 bestimmt, dass die Landschaftsverbände ab dem 01.01.2020 nur noch für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe zuständig sind.

Im Rahmen der Anhörung des Entwurfs zum Angehörigen-Entlastungs-Gesetz, das auch einige Korrekturen zum BTHG enthält, wurde erörtert, inwieweit die Möglichkeit einer Darlehensgewährung für die Zuzahlung nach § 37 b SGB XII auch für Bewohner*innen in besonderen Wohnformen aufrecht erhalten werden soll.

Eine Anpassung von § 37 Abs. 2 SGB XII zur Fortführung sogenannter „Zuzahlungsdarlehen“ für Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen lehnt die Bundesregierung jedoch ab. Es bleibt also dabei, dass ab dem 01.01.2020 solche Darlehen nicht mehr möglich sind. Die Bewohner*innen müssen künftig die Zuzahlungen aus dem ihnen zur Verfügung stehenden Einkommen oder der Grundsicherung



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

rung selber sicherstellen und werden hier allen anderen GKV – Versicherten gleichgestellt.

Für die gute Zusammenarbeit mit Ihnen, die wir bei der Bearbeitung der Darlehensanträge Ihrer Bewohner/innen seit dem Jahre 2005 erfahren haben, möchte ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bedanken.

Ihre, von der Gesetzesänderung betroffenen, Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren gesetzliche Vertreter bitte ich Sie unter Bezugnahme auf das allgemeine Informationsschreiben des LVR aus Februar 2019 in geeigneter Weise zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Pellmann - Honig